

TOP-THEMA

Kampf den Steuersündern

STAAT RÜSTET GEGEN HINTERZIEHUNG ÜBER BRIEFKASTEN-FIRMEN AUF — Die Veröffentlichung der so genannten „Panama Papers“ im April 2016 hat national und international für Aufsehen gesorgt. Nun hat die Bundesregierung Konsequenzen gezogen und Ende Dezember 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, StUmgBG) beschlossen. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, Steuerbetrug über Briefkastengesellschaften durch erhöhte Transparenz zu unterbinden. Steuerpflichtige und Unternehmen aus der Finanzbranche müssen sich auf erweiterte Meldepflichten sowie auf Verschärfungen im Bereich der Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten einstellen. **David Pasewaldt** und **Julia Baedorff**, Rechtsanwälte für Wirtschaftsstrafrecht bei **Clifford Chance**, erläutern im Folgenden die wesentlichsten geplanten Neuregelungen.

Es drohen Geldbußen und Freiheitsstrafen

Steuerpflichtigen soll auferlegt werden, „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften insbesondere außerhalb der Europäischen Union (im Entwurf definiert als Drittstaat-Gesellschaften) ihrem Finanzamt zu melden, unabhängig davon, ob eine formale Beteiligung an den Drittstaat-Gesellschaften besteht. Ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen diese Meldepflichten soll als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können. Zudem soll künftig ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung vorliegen, wenn der Steuerpflichtige eine Drittstaat-Gesellschaft zur Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen nutzt und so fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Eine solche Tat wäre mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht, die Verfolgungsverjährung würde zehn Jahre betragen und eine strafbefreiende Selbstanzeige wäre ausgeschlossen. Schließlich soll die Zahlungsverjährung für alle Steuerstraftaten von fünf auf zehn Jahre erhöht werden.

Finanzunternehmen müssen sich vorsehen

Auch für Unternehmen aus der Finanzbranche, insbesondere also für Banken, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Meldepflichten gelten, wenn sie die Geschäftsbeziehung eines Steuerpflichtigen zu einer Drittstaat-Gesellschaft hergestellt oder vermittelt haben. Für die verantwortlich handelnden Personen soll ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen diese Meldepflichten ebenfalls als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können. Die Unternehmen selbst sollen nach der Entwurfsbegründung in einem solchen Fall für die verursachten Steuerausfälle haften. Ferner kann den Unternehmen eine Verbands-geldbuße drohen, mit der auch die aus der Herstellung oder Vermittlung relevanter Geschäftsbeziehungen generierten Ge-

winne abgeschöpft würden. Vor diesem Hintergrund sollten betroffene Unternehmen frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Meldepflichten ergreifen, auch um Vorwürfe einer Aufsichtspflichtverletzung etwa gegen Mitglieder der Geschäftsleitung zu vermeiden. ■

Deutsche Flugsicherung expandiert mit Graf von Westphalen

WEITERER GESCHÄFTSAUSBAU NACH ASIEN — **Graf von Westphalen** (GvW) hat die **DFS Deutsche Flugsicherung** (DFS) beim Ausbau ihres Vertriebs sowie ihres Beratungsgeschäfts für Flugsicherungsdienstleistungen nach Asien juristisch begleitet. Bereits im Januar 2016 hatte die DFS eine Repräsentanz in Singapur gegründet, Ende Dezember folgte nun Peking. Die DFS erbringt seit mehr als zwanzig Jahren neben ihrem Kerngeschäft der Flugsicherung in Deutschland weltweit Beratungs- und Trainingsleistungen und vertreibt darüber hinaus eigene Flugsicherungssysteme.

Das Beraterteam von GvW stand dabei unter der Federführung des Düsseldorfer Partners **Helmut Kempf**. Weiter unterstützten ihn Teams aus Frankfurt und Shanghai. In Asien beriet dabei Partner **Patrick Heid** (alle Corporate/M&A). ■

Jones Day unterstützt Mahle

VERÄUSSERUNG — **Jones Day** berät den Automobilzulieferer **Mahle** beim Verkauf seiner Schmiedeaktivitäten an die an der Wiener Börse notierte **Frauenthal Gruppe**, einen Mischkonzern mit Schwerpunkten im Bereich Automotive und Handel. Die von Mahle verkauften Schmiedeaktivitäten haben ihren Schwerpunkt mit Werken in Plettenberg (Nordrhein-Westfalen) und Roßwein (Sachsen) und erzielten 2016 einen Umsatz von ca. 125 Mio. Euro. Die veräußerten Schmiedeaktivitäten zählen dabei zu den Technologieführern im Bereich der Entwicklung und Produktion von stahlgeschmiedeten Rohteilen für Pleuelstangen und Ausgleichswellen. Die Parteien haben vereinbart, den Kaufpreis vertraulich zu behandeln. Der Vollzug der Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die Kartellbehörden.

Das Jones Day-Team wurde von den Partnern **Ansgar Rempp** und **Martin Schulz** (beide M&A, München) geleitet und bestand im Kern aus den Partnern **Klaus Herkenroth** (Tax), **Sandra Kamper** (Finance, beide Frankfurt), **Johannes Zöttl** (Kartellrecht, Düsseldorf), **Adriane Sturm** und European Counsel **Markus Ledwina** (beide M&A, beide München). ■

Weil berät Busch-Gruppe

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT — Die internationale Kanzlei **Weil, Gotshal & Manges LLP** berät die **Busch-Gruppe**, einen global operierenden Hersteller von ▶

Vakuumpumpen, Gebläsen und Verdichtern, im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots ihrer hundertprozentigen Tochter **Pangea** für alle ausstehenden Aktien der im **TecDax** notierten **Pfeiffer Vacuum Technology**. Der Angebotspreis beträgt dabei 96,20 Euro in bar je Aktie und entspricht somit einer Prämie von rund 12% auf den volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs der Pfeiffer Vacuum-Aktie vor Angebotsankündigung. Eine Mindestannahmeschwelle ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Die Busch-Gruppe hält aktuell bereits eine Beteiligung in Höhe von 27,19% an Pfeiffer und wird bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage 29,98% der Aktien halten. Für die Finanzierung des Angebots hat die Busch-Gruppe eine Zusage der **Landesbank Baden-Württemberg** erhalten.

Das Weil-Beratungsteam wird in dieser Angelegenheit federführend von den beiden Corporate-Partnern **Gerhard Schmidt** und **Christian Tappeiner** geleitet. Weiter beraten Finance-Partner **Michael Kohl**, Corporate-Partner **Kamyar Abrar** und Of Counsel **Heiner Drüke** (alle Frankfurt) die Transaktion. ■

Baker McKenzie für Presswerk tätig

KAUF INSOLVENTER MITBEWERBER — **Baker McKenzie** hat den Automobilzulieferer **Presswerk Krefeld (PWK)**, einen der führenden Anbieter von Hightech-Linkage- und Fahrwerkkomponenten für die Autoindustrie, beim Erwerb der Geschäftsbetriebe der **IBEX Automotive** sowie von **Gebrüder Kunze** aus der Insolvenz beraten. Verkäufer waren die Insolvenzverwalter **Rüdiger Wienberg** (für Gebrüder Kunze) und **Kai Dellit** (für die IBEX Automotive) von **Hermann Wienberg Wilhelm (hww)**. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Das Verkaufsverfahren war als Auktionsprozess strukturiert. Baker McKenzie beriet PWK bei allen rechtlichen Aspekten der komplexen Transaktion. Zeitgleich veräußerte die US-amerikanische Muttergesellschaft **MacLean-Fogg Company**, der PWK seit 2004 angehörte, ihre Anteile am Autozulieferer an die **Hannover Finanz** als neuen Eigenkapitalgeber und Mehrheitseigner im Rahmen eines Management Buy-Outs. Der Vollzug sämtlicher vorgenannten Transaktionen steht noch unter der Bedingung der Kartellfreigabe.

Das Baker McKenzie-Team wurde angeführt von Partner **Christian Atzler**. Beteiligt waren zudem die Partner **Thomas Gilles** (beide Frankfurt), **Holger Ellers** (Berlin, alle Corporate/M&A), **Christian Horstkotte** (Competition, Düsseldorf), **Hagen Köckeritz** (Employment), **Sonja Klein** (Tax), **Holger Lutz** (IT, alle Frankfurt) und **Benjamin Koch** (IP, München). ■

Bryan Cave begleitet pbb

DARLEHENSVERGABE — **Bryan Cave** hat die **pbb Deutsche Pfandbriefbank** bei der Zurverfügungstellung eines Darlehens über rund 38 Mio. Euro an die börsennotierte **WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG** beraten. Mit den Finanzierungs-

mitteln unterstützt die pbb das Frankfurter Gewerbeimmobilienunternehmen beim Kauf eines Einzelhandelsportfolios aus vier Fachmarktzentren in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg. Die Transaktion wurde im November 2016 abgeschlossen und von der pbb im Dezember bekanntgegeben.

Das Beraterteam von Bryan Cave stand unter Federführung von Partnerin **Sandra Pfister** (Finance, Hamburg). ■

TRANSFERMARKT

Zum 1. Februar 2017 wechselten Immobilienrechtler **Ingo Winterstein** und **Gero Pfeiffer** als Partner und Of-Counsel von **Morgan Lewis** in das Frankfurter Büro von **Görg**. Winterstein war zuvor auch Partner bei **Hogan Lovells**. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Praxis liegt auf komplexen Immobilientransaktionen. Er berät außerdem in den Bereichen Projektentwicklung, Erbbaurechts- und WEG-Strukturen, offenen und geschlossenen Fondsstrukturen, internationalen Joint Ventures sowie der Restrukturierung von Immobilienprojekten. Darüber hinaus ist er ein erfahrener Transaktionsnotar im Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Pfeiffer berät dagegen in den Bereichen Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht, M&A und Umstrukturierungen. Sein Mandantenkreis umfasst nationale und internationale Unternehmen aus verschiedenen Industrie- und Dienstleistungsbereichen. Vor seiner Zeit bei Morgan Lewis war er für **Latham & Watkins** aktiv. Seit 2013 ist auch er als Notar tätig. + + + Prozessspezialist **Francis Bellen** und Kartellrechtler **Tilman Siebert** stoßen zu **Reed Smith** in Deutschland dazu. Beide Partner kommen von **King & Wood Mallesons (KWM)** und werden von ihren Teams begleitet. Bellen leitete bisher die Praxisgruppe Litigation & Dispute Resolution bei KWM in Deutschland und wird in Frankfurt die bestehende Litigation-Praxis um Patent Litigator und IP-Partnerin **Anette Gärtner** erweitern. Siebert ist auf deutsches und europäisches Kartellrecht spezialisiert und wechselt nach München. Er berät u. a. bei nationalen und internationalen Fusionskontrollverfahren und wird bei Reed Smith den Bereich Kartellrecht, einschließlich Kartellrechtsuntersuchungen und Kartellbußgeldverfahren, etablieren. + + + **Mayer Brown** baut ihre deutsche Intellectual Property-Praxis mit **Christoph Crützen** weiter aus. Crützen wechselt als Partner in das Düsseldorfer Büro der Kanzlei. Zuvor war er für **Clifford Chance** tätig, wo er zu allen Aspekten des Patent-, Marken- und Wettbewerbsrechts beraten hat. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf der Beratung zu patent- und technologierechtlichen Fragen, insbesondere der Führung von Know-how- und Patentverletzungsverfahren. Darüber hinaus berät Crützen Mandanten bei der Umsetzung von Werbekampagnen und im Rahmen von Technologie-Transaktionen. + + + **PwC Legal** verstärkt ihre Präsenz im Rheinland: Zum 1. Februar 2017 steigt Rechtsanwalt **Michael Burg** als Partner in der Arbeitsgruppe Corporate/M&A in Köln ein. Burg wechselt mit seinem Team von **DLA Piper**, wo er seit November 2013 als Partner am Standort Köln tätig war. Er ist spezialisiert auf Transaktionen in der Energie- und Real-Estate-Branche. Zudem bringt er umfassende Erfahrung mit Deals im Automobilsektor mit. Inhaltlicher Schwerpunkt seiner Arbeit bei PwC Legal wird die Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen, Investoren, Banken und öffentlichen Einrichtungen bei M&A-Transaktionen, Restrukturierungen, Joint Ventures und im allgemeinen Unternehmensrecht sein.

Forensiker ermitteln rechtssichere Daten

INSOLVENZANFECHTUNG — Bis zu zwei Milliarden Euro Schaden entsteht jährlich im Umfeld von Unternehmensinsolvenzen, schätzt das Bundeskriminalamt. Mit Delikten wie Vermögensverschiebungen, Bilanzmanipulation und Steuerhinterziehung wird die Masse geplündert. Forensiker können für Insolvenzverwalter und die als Gläubiger betroffenen Banken und Lieferanten Aufklärung schaffen. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Christian Parsow und der Experte für Wirtschaftskriminalität Mirco Vedder von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ebner Stolz erklären, wie sie für ihre Auftraggeber an rechtssichere Daten zur späteren Verfolgung von Ansprüchen gelangen.

Im Vorfeld einer Insolvenz kommt es immer wieder vor, dass betroffene Unternehmer und Geschäftsleiter Teile des Vermögens der Gläubigergemeinschaft entziehen. Es werden etwa Gesellschafterdarlehen zurückgezahlt, aber auch das Vorratsvermögen manipuliert oder die Tilgung von Darlehen verbundener Unternehmen verschleiert. Wenn das Vorratsvermögen an unterschiedlichen Lagerorten vorhanden ist, Bestände manuell gebucht werden und die Dokumentation dieser unvollständig ist, könnte dies auf unzulässige Vermögensverschiebungen hindeuten. Forensische Experten können dabei unterstützen, solche rechtswidrigen Transaktionen nachzuweisen. Sie sind darauf spezialisiert, aus der Analyse von Buchhaltungsdaten, geschäftlicher Unterlagen, Mails und sonstigen Kommunikationsdaten ein umfassendes Bild der Unternehmenstransaktionen im Vorfeld des Antrags zu zeichnen und vermögensschädigende Handlungen herauszufiltern.

Die Tricks der Plünderer

Auftraggeber können Insolvenzverwalter, gegebenenfalls auch initiiert aus der Gläubigerschaft, sein, die auf diese Art und Weise zügig einen Überblick gewinnen wollen, ob im Vorfeld des Insolvenzantrages alles mit rechten Dingen zugegangen und die Masse vollständig vorhanden ist. Denkbar sind dabei Straftaten wie das Verschieben von Vermögen, Geldtransfers zu nahestehenden Personen im In- und Ausland, das Bevorzugen von Gläubigern, fingierte Beraterverträge, Kreditbetrug bis hin zum Verschleiern von Schulden und damit Insolvenzverschleppung. Geschäfts- und Buchungsunterlagen werden gefälscht oder gleich bei Seite geschafft und Bilanzen manipuliert. Die Unternehmensleitung entzieht der Masse Gelder und schädigt so das Heer der Gläubiger. Die entzogenen Vermögenswerte können im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mit dem Mittel der Anfechtung wieder zur Masse gezogen werden. Das Bundeskriminalamt, das kriminelle Handlungen im Umfeld von Insolvenzen analysiert, hat Schäden von 1,93 Mrd. Euro etwa in 2014 und 1,48 Mrd. Euro in 2015 erfasst, geht aber von einer hohen Dunkelziffer aus.

Der forensische Vorgang Schritt für Schritt

Um illegale Transaktionen etwa mit verbundenen Unternehmen aufdecken zu können, zeigt die Forensik in einem ersten Schritt ein Beziehungsgeflecht der Gesellschafter und Geschäftsführer samt nahestehenden Personen und deren finanziellen Beteiligungen und Besitz im In- und Ausland auf. Nach dieser Hintergrundrecherche wird in Interviews mit den be-

teiligten Personen und im Rahmen der Analyse von Daten, insbesondere Mails, nach auffälligen Sachverhalten gesucht. So wird dann auch klar, dass die drei Monate zurückliegende Überweisung an die Firma in Italien



Christian Parsow und Mirco Vedder
Ebner Stolz

eigentlich an einen Angehörigen des Geschäftsführers ging.

Um der schiereren Masse an Daten bei einer solchen Suche Herr zu werden, filtern und selektieren die Forensiker über mehrere Ebenen. Bei Mails werden so etwa in einem ersten Schritt alle Doppelungen eliminiert und dadurch die Zahl der relevanten Nachrichten auf rund die Hälfte reduziert. Ein weiterer Filter, der nach einem bestimmten Zeitraum und Absendern oder Empfängern sucht, reduziert die Mailmasse weiter auf rund 3% der ursprünglichen Zahl. Schließlich folgt eine Schlagwortsuche. Danach verbleiben von den einst 1456 788 Mails – so ein reales Beispiel aus dem Forensik-Alltag – noch rund 1% bzw. 11 000 Mails, die manuell gesichtet werden müssen.

Ohne eindeutige Beweismittelkette geht nichts

Das Finden eines Hinweises genügt indes noch nicht. Der elektronische Hinweis muss auch rechtssicher dokumentiert sein. Hierfür muss die IT-Forensik eine eindeutige „Beweismittelkette“ aufbauen. Diese fängt mit dem Fotografieren sämtlicher zur Verfügung gestellten Datenträger und einer 1:1-Kopie aller Daten an. Üblicherweise übergibt der Insolvenzverwalter den Forensikern zu diesem Zweck alle Festplatten, aber auch Notebooks und firmeneigene Smartphones zur Auswertung.

Wenn eine Verfehlung auf diesem Wege festgestellt ist, kann die daraus resultierende Vermögensverschiebung auf Basis der Insolvenzordnung angefochten werden. Die Anspruchsrealisierung hat gute Aussicht auf Erfolg – vorausgesetzt die Vermögensverschiebung erfolgte innerhalb der Frist der einschlägigen Anfechtungsnorm. Je nach Anspruchsgrundlage gelten unterschiedliche Fristen. Diese reichen von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung für eine inkongruente Befriedigung – etwa wenn Waren als Substitut für den eigentlich geschuldeten Geldbetrag im Rahmen eines Dienstvertrages übereignet werden – über die Frist von vier Jahren bei einer Schenkung bis hin zu einer Anfechtungsfrist von zehn Jahren bei vorsätzlicher Benachteiligung der Gläubigergemeinschaft. ■

Freizügigkeit und Arbeitsmigration nach dem Brexit

VIER MÖGLICHE SZENARIEN — Die britische Premierministerin Theresa May präsentierte kürzlich in einer Grundsatzzrede einen 12-Punkte-Plan der Regierung zum bevorstehenden Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union. Darin ist ein so genannter „harter Brexit“ vorgesehen. May wies darauf hin, dass Großbritannien keine Teilmemberschaft, assoziierte Mitgliedschaft oder – in ihren eigenen Worten – „irgendwas, was uns halb drin, halb draußen lässt“ anstrebe. Nima Sarvari, Rechtsanwalt und Manager im Frankfurter Büro der Kanzlei Fragomen Global LLP, diskutiert mögliche Szenarien für die Arbeitsmigration von und nach Großbritannien nach dem Brexit.

Viel wird seit dem britischen EU-Referendum im Juni 2016 diskutiert. Für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und einem nicht mehr zur EU gehörigen Großbritannien ist dabei die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern nach Art. 21 AEUV – insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 AEUV – von zentraler Bedeutung. Mit besonderem Augenmerk auf deutsche Regelungen lassen sich aktuell vier Modelle der Freizügigkeit und Arbeitsmigration zwischen der EU und Großbritannien denken:

I. Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf ehemalige EU-Mitgliedsstaaten: Die Personenfreizügigkeit als eine der vier Grundfreiheiten im Unionsrecht könnte durch Modifikationen der Art. 21 AEUV sowie Art. 45 AEUV erweitert werden, so dass Staatsangehörige ehemaliger EU-Mitgliedstaaten nach Austritt aus der EU weiterhin Freizügigkeitsrechte genießen. Dies könnte darin münden, dass nationale Regelungen im deutschen FreizügG/EU novelliert werden, so dass das Freizügigkeitsrecht ehemaliger Unionsbürger auf nationaler Ebene in Deutschland kodifiziert wäre. In Anbetracht der Aussagen führender EU-Politiker gerade in Bezug auf die Personenfreizügigkeit sowie der Sorge um mögliche Austritte weiterer EU-Mitgliedsländer, gilt es als eher unwahrscheinlich, dass eine solch „kulante“ Erweiterung umgesetzt wird.

II. Freizügigkeitsrecht durch Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR): Die freizügigkeitsrechtliche Gleichstellung von Staatsangehörigen und drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von EWR-Staaten ist nach deutschem Recht in § 12 FreizügG/EU geregelt. Diese Norm sichert Staatsangehörigen von Norwegen, Island und Liechtenstein hinsichtlich der Freizügigkeit eine Gleichstellung mit Unionsbürgern. Da Großbritannien selbst (noch) Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wäre es denkbar, dass unter geltender Vorschrift des deutschen FreizügG/EU auch nach dem Brexit britische Staatsangehörige freizügigkeitsberechtigt bleiben – unter der Prämisse, dass Großbritannien nicht aus dem EWR ausscheidet.

III. Bilaterales Abkommen – „Modell Schweiz“: Gerade mit Blick auf die Äußerungen der britischen Regierung, die Zuwanderung stärker eigenverantwortlich reglementieren zu wollen, wäre ein Freizügigkeitsabkommen nach Vorbild des bilateralen Abkommens der EU mit der Schweiz eine Möglichkeit, um die Interessenlage der Verhandlungsparteien auszubalancieren und individualisierte Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine wesentliche Gleichstellung britischer Staatsangehöriger könnte durch eine entsprechende Regelung in der deutschen Aufent-

haltsverordnung analog der Regelung für Schweizer Staatsangehörige aus § 28 AufenthV manifestiert werden.

IV. Privilegierungsmodelle – Visumfreiheit & Vereinfachung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens:

Sofern sich die EU und Großbritannien nicht auf eine fortbestehende Freizügigkeit einigen, wäre es denkbar, dass auf Grund der langjährigen EU-Mitgliedschaft Privilegierungsmodelle implementiert werden. Zum einen könnte die Visumfreiheit als Reglementarium kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen zu verschiedenen Aufenthaltszwecken vereinfachen. Zum anderen könnte diese Visumfreiheit dahingehend erweitert werden, dass selbst für langfristige Aufenthalte – auch zum Zwecke der Beschäftigung – kein Einreisevisum erforderlich ist und stattdessen das Verfahren zur Beantragung eines Aufenthaltstitels im Inland auch ohne Visum durchgeführt werden kann. Hierzu gibt es im deutschen Aufenthaltsrecht mit § 41 AufenthV bereits eine Regelung, die Staatsangehörige der USA und anderer kulturell, politisch und wirtschaftlich eng mit Deutschland verbundenen Länder begünstigt.

Fazit: Die Frage, welches Modell die Freizügigkeit und die Arbeitsmigrationsmodalitäten regeln wird, ist in hohem Maße von den Verhandlungen und den jeweiligen Interessen der Verhandlungsparteien abhängig. Die Verhandlungen werden gewiss die machtpolitische Rollenverteilung und Balance im Europa der post-Brexit-Ära und mit Blick auf die Freizügigkeit den Diskurs innerhalb der EU beeinflussen. Auch außerhalb Großbritanniens lassen sich bereits jetzt vermehrt Tendenzen erkennen, eine schrankenlose und branchenunabhängige Arbeitnehmerfreizügigkeit bei hoher Arbeitslosigkeit in einzelnen EU-Staaten in Frage zu stellen. Zugleich haben Unternehmen ein Interesse daran, negative Auswirkungen auf ihre personellen und operativen Handlungsmöglichkeiten durch eine Einschränkung der Arbeitnehmermobilität zu vermeiden.

Über die Dauer der Verhandlungen ist mit Unsicherheiten und Übergangsregelungen, welche auf zeitlich befristeten Bestandsschutz zielen könnten, zu rechnen. Unternehmen sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen und etwaige Änderungen genau beobachten, um rechtzeitig reagieren zu können, da aufenthalts- und arbeitsgenehmigungsrechtliche Verfahren in besonderem Maße eine präzise, vor allem zeitliche Planung sowie entsprechende Ressourcen erfordern. ■



Nima Sarvari
Fragomen Global LLP